

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger

Der Gemeinderat Holzgünz erlässt aufgrund der Artikel 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher

Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder (ohne 1. Bürgermeister) erhalten für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung und Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 Euro (Satzungsänderung zum 01. Januar 2001).

§ 2

Zahlungsweise

Diese Entschädigungen nach § 1 sind halbjährlich, nachträglich zu zahlen.

§ 3

Barauslagen, Reisekosten

- 1 Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger haben neben ihrer etwaigen Entschädigung Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, soweit solche aus Anlass ihrer Tätigkeit entstehen.
- 2 Bei auswärtigen Dienstgeschäften wird den ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld) nach dem für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Gesetz über die Reisekostenvergütung gewährt. Es wird einheitlich die Reisekostenstufe B festgesetzt.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 10. Juni 1984 außer Kraft.

Folgende Änderungen sind in dieser Satzungsfassung eingearbeitet:

- 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 27. Juni 1990
 - 1.1 Inhalt:
 - 1.1.1 § 1 „Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher“
 - 1.2 Bekanntmachung vom 14. Mai 1992 mit Aushang am 18. Mai 1992
 - 1.3 Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1990 in Kraft.

- 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 27. Juni 1990
 - 2.1 Inhalt:
 - 2.1.1 § 1 „Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher“
 - 2.2 Bekanntmachung vom 12. November 2001 mit Aushang am 15. November 2001
 - 2.3 Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.